

**Zeitschrift:** Appenzeller Kalender

**Band:** 232 (1953)

**Artikel:** Aus der Landvogtzeit von Werdenberg

**Autor:** Winteler-Marty, Jakob

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-375493>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

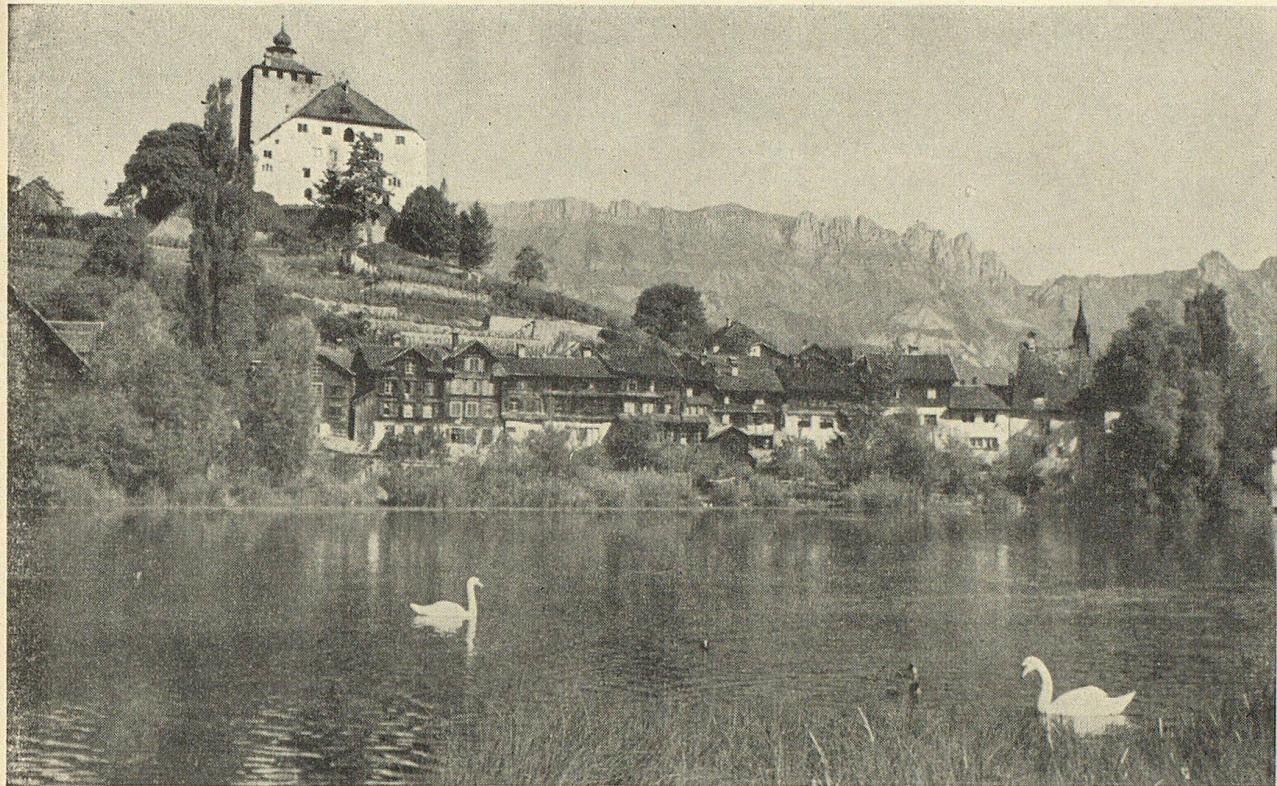
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Phot. Buchmann, Buchs.

*Schloß und Städtchen Werdenberg im Rheintal, bis 1798 Sitz der glarnerischen Landvögte*

## Aus der Landvogtzeit von Werdenberg

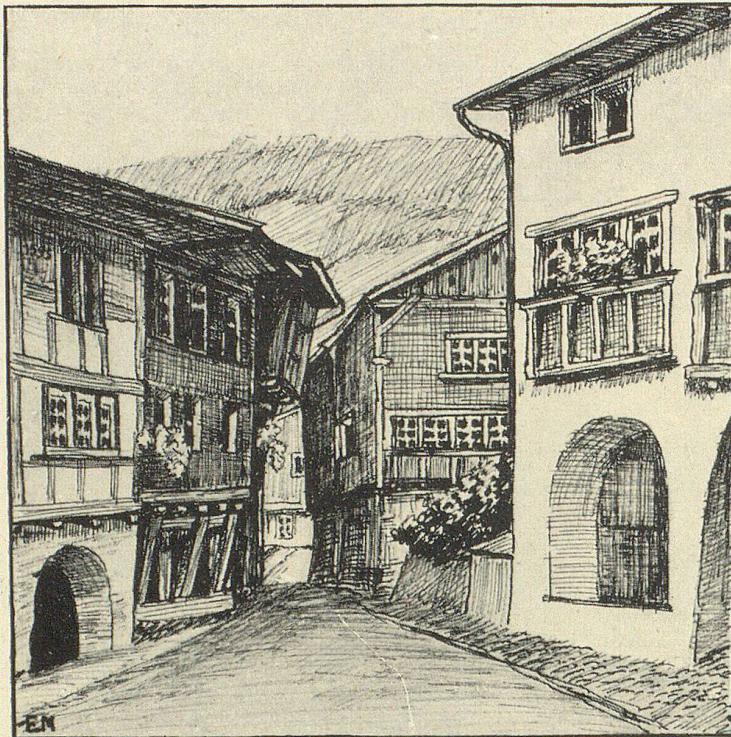
Von Dr. Jakob Winteler-Marty

**U**m 29. November 1516 schlossen König Franz I. von Frankreich und die XIII. Alten Orte den Ewigen Frieden, der die Grundlage zu allen weiteren Abkommen zwischen beiden Ländern wurde. Damit gingen die italienischen Kriege der ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts zu Ende, welche die Eidgenossen vor der Katastrophe von Marignano 1515 auf den Höhepunkt ihrer militärischen Macht in Europa geführt hatten. Die Friedensbestimmungen, an welchen sich die Unterlegenen weitgehend ein Mitspracherecht auszubedingen verstanden hatten, brachten mit Ausnahme von Domodossola und dem Eschental den endgültigen Besitz der heutigen, von uns Deutschschweizern immer wieder so gern aufgesuchten italienischen Schweiz, eine Zahlung von nicht weniger als 700 000 Kronen und für jeden eidgenössischen Stand hohe jährliche Pensionsgelder.

Die in vier Jahresraten zu entrichtende französische Kriegsentschädigung wurde auf Grund der Mannschaftsbeteiligung am sog. Dijoncerzug 1513 und der mailändischen Feldzüge unter die Orte verteilt. Glarus erhielt den Betrag von 30 000 Kronen oder 45 000 Gulden. Entgegen damaliger Übung sind diese Gelder nur zu etwas mehr als der Hälfte an die einzelnen Kriegsteilnehmer und wohl auch an deren Hinterlassene ausbe-

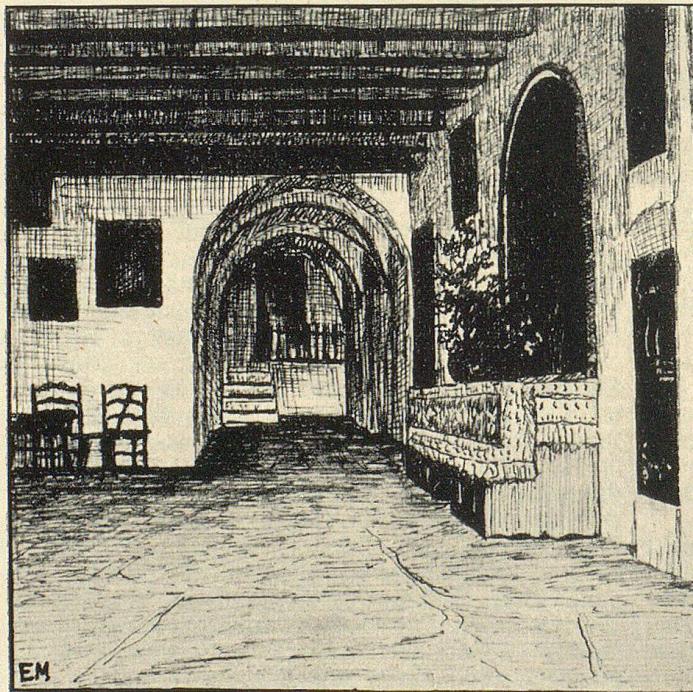
zahlt worden, während der beträchtliche Rest in überreichender Weitsicht für den Ankauf der Grafschaft Werdenberg und der Herrschaft Wartau Verwendung fand.

Erstmals haben die Glarner während des Schwabenkrieges 1499 mit diesem Ländchen nähere Bekanntschaft gemacht, weil ihnen vornehmlich dort und im Sarganserland der Grenzschutz anvertraut war. Die Grafschaft umfasste schon in früher Zeit das gleichnamige Städtchen, das heute noch den einstigen Charakter als geschlossene Siedlung weitgehend bewahrt hat, als ob dort die Jahrhunderte stillgestanden wären, ferner die Gemeinden Buchs, Grabs, Sevelen und die Gemeinde Gretschins im Wartauischen mit dem dortigen einstigen festen Wohnturm. In der Geschichte taucht der Name der Grafschaft erstmals mit dem Grafen Hartmann I. von Werdenberg-Sargans im Jahre 1259 auf. Im Jahre 1402 kam sie durch Verpfändung an das Grafenhaus Montfort-Zettlitz. Graf Wilhelm vereinigte 1470 die Herrschaft Wartau mit der Grafschaft Werdenberg, aus dessen Erbe sie 1483 an Graf Johann Peter von Sax-Misog übergingen. Von 1485-1439 war das Land eine luzernische Landvogtei; in dieser Zeit fiel durch einen eidgenössischen Schiedsspruch die Verwaltung über Wartau mit



Im Städtchen Werdenberg mit seinen charakteristischen alten Bauten

Zeichnungen von Elisabeth Winteler-Marty



Halle im Schloß Werdenberg mit ehemaliger Hauskapelle

Ausnahme jener über das Pfarrdorf Gretschins an die eidgenössische Landvogtei Sargans. Kirchenpolitisch aber wurde die ganze Herrschaft durch Glarus verwaltet, so daß daraus oft sehr verwickelte Rechtsverhältnisse entstanden. Kinder aus der Ehe eines Gretschiners mit einer Azmooserin z. B. wurden zwischen beiden Landesherren geteilt, d. h. das erste, dritte, fünfte Kind wurde werdenbergischer, das zweite, vierte usw. sargansischer Untertan.

Aus nicht ganz durchsichtigen Gründen veräußerte Luzern die für die Stadt weitab gelegene Vogtei an die Freiherren von Castelwart und diese wiederum 1498 an die Freiherren Friedrich Wolfgang und Georg von Werdenberg. Eine um diese Zeit immer stärker in Erscheinung tretende allgemeine Verarmung des Adels machte offenbar auch vor diesen Freiherren nicht Halt. Am 31. März 1517 verkaufen sie Werdenberg und Wartau um bare 21 500 Gulden, d. h. um 2500 Gulden weniger, als sie selbst ausgelegt hatten, an die Glarner. Schon etliche Jahre zuvor hatte man an der Tagsatzung davon gesprochen, das Ländchen als eidgenössische Vogtei zu erwerben, weil sie im Jahre rund 1000 Gulden als Ertrag abwarf. Allein die Absicht wurde nicht verwirklicht und Glarus erhielt damit für fast 300 Jahre eine eigene Vogtei, in die es sich nicht mehr dreinreden ließ.

Die in diese Kapitalanlage gesetzten Hoffnungen wurden nicht getäuscht, auch wenn zeitweise ihre Rendite nur die Hälfte betrug, je nach den Auslagen zum Unterhalt an staatlichen Bauten und Einrichtungen und je nach den Erträgelnissen der Ernte an Korn und Wein. Schon 1573 warnte der Glarner Rat vor dem leichtfertigen Gerede eines allfälligen Verkaufs, weil eine „so hübsche, nützliche Herrschaft minen Herren gar wol anstat“. Auch die Werdenberger schienen vorerst mit dem Herrschaftswechsel recht zufrieden gewesen zu sein, begleiteten doch 130 frohe Gesellen ihren ersten Landvogt Jakob Stäger, der sich in den Mailänderkriegen ausgezeichnet hatte, zur Januarskirchweih nach Glarus. Nicht weniger als 93 Glarner Landvögte saßen in der Folge während jeweils drei Jahren auf dem stolzen Schloß über dem Städtchen mit dem anmutigen, davor gelagerten Seelein. Sie waren Regierungsvertreter, Verwalter, militärische Oberbefehlshaber und Richter in einer Person. Sie ließen sich diese Amtswürde nicht wenig kosten, mußten sie doch nach der Unsitte der Zeit ihren lieben Mitläudleuten für die große Ehre und das zu erwartende Einkommen pro Kopf beträchtliche Wahlgelder und dem Staate selbst in Form von sog. Auflagen größere Gebühren bezahlen. Als die Missstände allzu arg wurden, führte man 1638 die Loswahl ein. Wer unter den von der Landsgemeinde vorausgewählten 8 Bewerbern die goldene Kugel

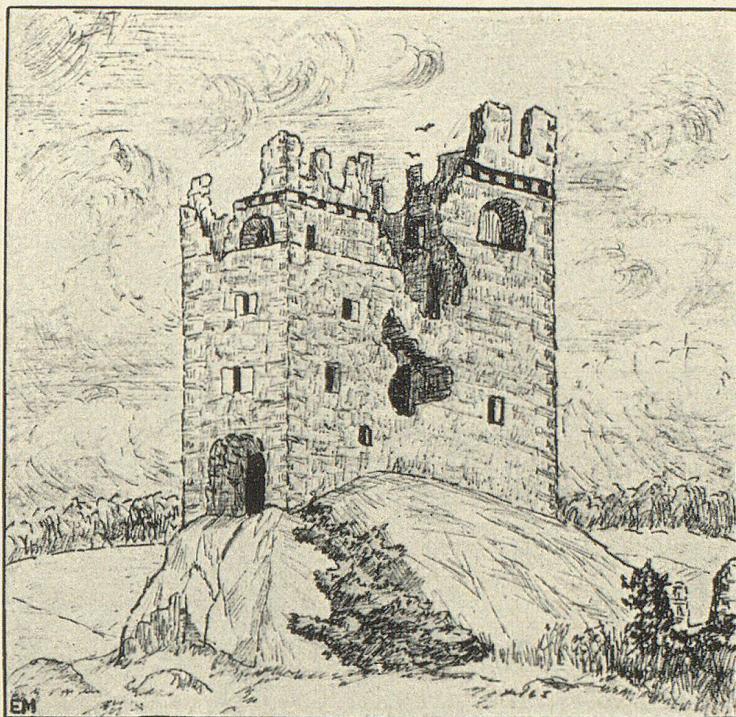
statt bloß eine der 7 silbernen zog, durfte in der ersten Maihälfte feierlich seinen Auftritt antreten. Die Reise erfolgte zu Pferd, im 18. Jahrhundert aber wenigstens von Sargans aus mit der herrschaftlichen Kutsche. Der Vogt war von zwei amtlichen Boten begleitet, gewöhnlich auch von der Frau Landvögtin und ihrer Familie. Die wehrfähigen Untertanen in Werdenberg hatten bei der Ankunft des Gefährts mit Degen und Gewehr Aufstellung zu nehmen; mit ihrer feierlichen Eidesleistung war jeweils die Amtseinsetzung beendet.

Die Landesgewalt war nicht gänzlich der Willkür des Vogtes anheimgegeben. Es gab ein altes Landsbuch mit Rechten und Vergünstigungen der an sich leibeigenen Untertanen, ferner das große Landsmandat mit den polizeilichen Vorschriften. Zins, Abgaben, Todesfall, Leistungen an sog. Weihnachtsholz und Fastnachtshennen waren in den von Zeit zu Zeit neu aufgelegten Urbaren oder Zinsrödeln festgelegt. Sogar eine eigene Hochgerichtsform bestand für die Grafschaft, und das Städtchen und dessen Bürger selbst genossen noch weitere kleine Vorrechte. Auch gewisse Unterbeamte wie der Ammann, der Schreiber, der Weibel u. a. wurden wenigstens anfänglich aus den Kreisen der Untertanen erkoren. Trotzdem war der Landvogt der eigentliche Repräsentant der glarnerischen Obrigkeit. Er zog die Einkünfte aus dem Schlossbesitz und seinen Gütern, die

Grundzinsen, die Zehnten, Fälle und Gelässe ein. Ihm allein kam das Recht der Jagd und der Fischerei zu und er setzte die Bußen für Vergehen und Übertretungen fest. Dass er darauf Bedacht nahm, seine Wahlauslagen nach Möglichkeit wieder einzubringen, darüber hinaus ein sorgloses Leben zu genießen und auch etliches Erspartes heimzubringen, versteht sich von selbst. Gegen allzu habgierige Bögte sorgte die der Obrigkeit abzulegende genaue Jahresrechnung vor. Dass den Bögten nicht durchwegs „goldlauterer“ Charakter eigen war, ist angesichts der menschlichen Natur nicht unverständlich. Wenn die Werdenberger im Frühjahr 1798 ihre Befreiungsstunde mit grösster Freude und Genugtuung begrüßt hatten, so lag es am damals wirklich überlebten politischen System.

Zweimal während der glarnerischen Herrschaft hatten die Untertanen bereits aufzumucken versucht. Das erste Mal geschah es 1525 im Zusammenhang mit dem deutschen Bauernkrieg und der sich durchsetzenden Reformation. Falsch verstandene Freiheitsbegriffe ließen sie den Gehorsam wie die pflichtigen Abgaben versagen. Als aber die Obrigkeit mit militärischer Besetzung drohte, beugten sie sich. Im sog. Verzichts- und Gnadenbrief vom November 1525 mussten sie ein schweres Strafgericht über sich ergehen lassen. Ein zweiter Aufstand trug sich in den Jahren 1719–1721 zu, wozu die grundlose Rückgängigmachung freiwilliger Zugeständnisse eher berechtigten Anlass gaben. Diesmal kam es zu einer richtigen militärischen Okkupation und anschliessend zu empfindlichen Geldstrafen, Vermögenskonfiskationen, Verbannungen und längerem Entzug der alten Rechte.

In der Reformation hatten sich die Bewohner unter



Ruine Wartau

Führung des Landvogts Fridolin Tschudi einhellig zum neuen Glauben bekannt. Daraus leitete Glarus das Recht der Pfarrwahl ab, das sogar die helvetische Revolution überdauerte. Dass die Pfarrherren sich sozusagen ausschliesslich aus Glarern rekrutierten, ist nicht weiter verwunderlich. Die Geistlichen gehörten zur Glarner Synode, die 1577 ins Leben gerufen worden ist. Bis 1738 bestanden vier Pfarreien in dem 4000 bis 5000 Seelen zählenden Ländchen; im letzten Jahr bauten die Azmooser ein eigenes Gotteshaus.

Die Werdenberger verfügten auch über eigenes Militär. Die gesamte wehrfähige Mannschaft war in acht Kompanien zu 80–100 Mann eingeteilt, besaß seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine eigene Fahne und besorgte vornehmlich den ersten Grenzschutz. Im Jahre 1734 noch war kaum die Hälfte mit Feuerwaffen ausgerüstet; 422 besaßen lediglich Hellebarden, 26 nur Spieße und 5 bloß Schlachtschwerter. Die Untertanen durften mit obrigkeitlicher Erlaubnis in fremde Kriegsdienste ziehen; sie kamen dadurch auch in den Genuss der ausländischen Pensionen.

Schon im Februar 1798 erhoben die Untertanen die Forderung auf bedingungslose Freilassung und Gleichstellung, was ihnen am 11. April auf Befürwortung des letzten Landvogts Johann Heinrich Freitag gewährt wurde. Nach dem kurzen Traum einer eigenen, selbständigen Republik ging das Land im neuen Kanton Linth und 1803 im entstehenden Kanton St. Gallen auf. Die Abfindung der einst dem Land Glarus eigentlich gehörenden Güter beschäftigte sogar die Tagsatzung noch geraume Zeit.